

- (3) Die Leitungen der Abteilungen entscheiden über den Antrag und leiten den Aufnahmeantrag und die Mitteilung über Aufnahme/Nichtaufnahme an den Vorstand weiter.
- (4) Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Leitung der Abteilung, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung der Abteilung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über ordentliche Mitglieder entsprechend.
- (6) Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist oder war.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist nur für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (4) Eine Mitgliedschaft endet bei groben, der Satzung des Vereins widersprechenden Verstößen eines Mitgliedes durch Ausschluss, der durch den Vorstand zu entscheiden ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung durch einen geschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, sie muß schriftlich innerhalb von 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

§ 9 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht:
 - sich in der von ihm gewünschten Sportart innerhalb einer Abteilung oder allgemeinen Sportgruppe am Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb zu beteiligen,
 - bei sportlicher Eignung gefördert zu werden,
 - an allen organisierten Veranstaltungen teilzunehmen,